

**Beschlussvorlage**

**2014-2019/SR-037/4**

**Status: öffentlich**

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung  
 Verfasser Carola Elsner

Erstellungsdatum: 05.02.2019  
 Aktenzeichen 10.20.02-G-HS

**Betreff:**

Hauptsatzung der Stadt Genthin - 4. Änderung

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Abstimmung</b>			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
14.02.2019	Hauptausschuss	Vorberatung				
21.02.2019	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014.

Am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Genthin wird zugleich die Bekanntmachungssatzung der Stadt Genthin vom 25.02.2016, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin Nr. 04 am 04.03.2016. aufgehoben.

(Matthias Günther)  
 Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Am 27.11.2014 beschloss der Stadtrat der Stadt Genthin die Hauptsatzung nach den neuen Vorgaben des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Diese Hauptsatzung fand mit Verfügung vom 12.01.2015 durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land ihre Genehmigung und wurde am 15.01.2015 öffentlich bekannt gemacht (Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Genthin Nr. 01 vom 15.01.2015) einschließlich einer redaktionellen Korrektur der Satzung am 05.10.2015.

In den Folgejahren fanden in der Fassung der Ersten Änderungssatzung durch den Stadtrat am 23. Februar 2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Genthin Nr. 05 vom 07.04.2017), in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung am 23. November 2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Genthin Nr. 18 vom 08.12.2017) und in der Fassung der Dritten Änderungssatzung am 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Genthin Nr. 20 vom 07.11.2018) Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Genthin ihre Berücksichtigung, die wiederum vor öffentlicher Bekanntmachung einer jeweiligen Genehmigung seitens des Landkreises Jerichower Land unterlagen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land setzte die Verwaltung in Kenntnis, dass Aktualisierungserfordernisse aus ihrer Sicht bei den getroffenen Festlegungen zu den öffentlichen Bekanntmachungen in § 19 der Hauptsatzung der Stadt Genthin gegeben sind. Bislang fanden die Regelungen für öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen ihren Niederschlag in der erlassenen Bekanntmachungssatzung der Stadt Genthin von 25.02.2016, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin Nr. 04 am 04.03.2016. Auf die Anwendung der Bekanntmachungssatzung wird in § 19 der Hauptsatzung verwiesen.

Um die Rechtskraft bei Erlass von Satzungen, Verordnungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen nicht zu gefährden, wurde der Empfehlung der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit der 4. Änderung der Hauptsatzung gefolgt.

Mit Verabschiedung der 4. Änderungssatzung sind auch Regelungen zu treffen, dass die bisherige Bekanntmachungssatzung keiner weiteren Anwendung mehr unterliegt. Mit der Beschlussformulierung, dass diese am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung aufgehoben ist, sollte diesem Erfordernis Rechnung getragen werden.

Abgesehen von der Neufassung des § 19 öffentliche Bekanntmachungen fand in § 4 eine Konkretisierung der Zuständigkeit für die Beamten und in der Laufbahngruppe 2 statt. Nunmehr sind sowohl das 1. als auch das 2. Einstiegsamt verankert.

Unberücksichtigt bei der 4. Änderungssatzung blieben zunächst die Bestrebungen neuer Regelungen im Bereich der Ortschaftsverfassung (§ 15 der Hauptsatzung), konkret die Wiedereinführung eines Ortschaftsrates für die Ortschaft Schoppsdorf. Für diese rechtmäßige Änderung bedarf es neben der Beschlussfassung des Stadtrates vorab der Anhörung der Ortschaftsräte und der Ortsvorsteher gem. § 87 KVG LSA. Auf Grund der fehlenden rechtlichen Möglichkeiten noch vor den Kommunalwahlen am 26.05.2019 eine rechtswirksame Änderung herbeizuführen und der Tatsache, dass die Verwaltung nach den Kommunalwahlen eine neue Beschlussfassung der Geschäftsordnung als auch eine neue Hauptsatzung für die neue Legislaturperiode anstrebt, wurde in Ermangelung einer bestehenden Dringlichkeit auf die Einarbeitung verzichtet.

Die 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Genthin bedarf analog der Hauptsatzung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsicht gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA.

Hauptsatzung - 4. Änderung.docx

Hauptsatzung Synopse in Bezug auf 4.Änderungssatzung

